

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück

per Mail
Stadt Dinklage
Amt IV
Am Markt 1

49413 Dinklage

Bearbeitet von
Frau Sackardt

E-Mail
Ulrike.Sackardt@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.04.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2111/4050 – versch. B+L

Durchwahl 0541 503-
787

Osnabrück
03.05.2024

Lärmaktionsplanung der Stadt Dinklage

Hier: Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. a. Lärmaktionsplan nehme ich wie folgt Stellung:

Der Geschäftsbereich Osnabrück ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen im Landkreis Vechta. Durch das Gebiet der Stadt Dinklage verlaufen die von hier betreuten Bundesstraße 214 (Abschnitt 230), die Landesstraße 845 (Abschnitt 10, 25, 35, 41, 52 und 55), die Landesstraße 849 (Abschnitt 10, 15, 25, 34, 40 und 50) und die Landesstraße 861 (Abschnitt 10, 30, 34 und 36).

Gem. BImSchG ist eine Lärmkartierung für alle Kommunen mit Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio Kfz/Jahr vorgeschrieben. Dieses entspricht einem durchschnittlich täglichen Verkehr von DTV = 8.200 Kfz. Die von Ihnen ausgewählte Landesstraße 845 (Abschnitt 52 und 55) liegt über diesem Wert. Die anderen Abschnitte der Landesstraßen unterschreiten den Wert und sind nicht zu behandeln. Dementsprechend stimme ich den von Ihnen untersuchten Straßen in unserer Baulast zu.

Die aktuelle Verkehrsmengenkarte ist zwar aus dem Jahr 2021, aber als Bezugsjahr für die Hochrechnung wurde das Jahr 2019 durch das BMVI festgelegt.

Die unter Pkt. 12 „kurzfristige Maßnahme zur Lärminderung“ genannten Hinweise nehme ich zur Kenntnis.

Zu der von Ihnen vorgeschlagenen Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für die L 845 möchte ich folgendes anmerken:

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Die Ermächtigungsgrundlage für Verkehrsbeschränkungen ergibt sich aus § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) - bei Lärm insbesondere § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO.

Verkehrsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen sind demnach möglich, aber grundsätzlich gem. § 45 Abs. 9 StVO nur dort, wo dies aufgrund der besonderen Umstände **zwingend** geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter **erheblich** übersteigt. Der Rahmen hierfür ergibt sich aus der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-RL-StV).

Aber es besteht - wie sie richtigerweise in der Lärmaktionsplanung hingewiesen haben – durch die Lärmaktionsplanung kein gesetzlich Anspruch für die belasteten Einwohner auf Umsetzung der Maßnahmen.

Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



(U. Sackardt)